

Amts- & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwei-
spaltige Zeile oder deren
Raum 3 kr.

Sechszwanzigster Jahrgang.

No 55.

Samstag den 15. Juli

1865.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung, die Gerichts-Ferien betreffend.

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25. August 1865. Während der Ferien haben nur **dringende** Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der **Dringlichkeit** einer Sache wird auf die Art. 4—7. des Gesetzes vom 30. Mai 1858. (Reg. Bl. S. 82. u. 83.) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei ämtlichen Einwendungen zc. sich darnach zu achten und ihre Amtsangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 4. Juli 1865.

R. Oberamts-Gericht

Lamparter.

Hochdorf. Scheuer-Verkauf auf den Abbruch.

Da der am 3. d. M. vorgenommene Verkauf der Pfarrscheuer die Genehmigung wegen zu geringen Erlöses nicht erhalten hat, so wird am

Montag d. 17. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Hochdorf ein nochmaliger Verkauf auf den Abbruch vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen d. 12. Juli 1865.

R. Kameralamt
Rümelin.

Forstamt Reichenberg.
Revier Weißfisch.

Weißtannenvinden-Verkauf.

Am Mittwoch den 19. d. M. kommen in dem Staatswald **Ochsenhan**, Abth. Fautsbacherwand: 64 Klafter und in der Abth. Gärtnerhalde u. Buchflinge 7 Klafter weißtannene Rinde zum Verkauf.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim obern Gollenhöfle.

Reichenberg, den 11. Juli 1865.

R. Forstamt
Heigelin, Ass.

Waiblingen.

Fahreniß-Auktion.



Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Rothgerber Johannes Pfeleiderers Wittwe dahier kommt am nächsten

Freitag den 21. d. Mts.
von Morgens 8 Uhr an

im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

Gold und Silber, Bücher, Frauenkleider, Betten und Bettgewand, Leinwand, worunter über 100 Ellen hänfenes Tuch am Stück, Küchengeräth, Schreinwerk und sonstiger allgemeiner Hausrath, sodann noch 12 Zmi neuen Most;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 14. Juli 1865.

R. Gerichts-Notariat
C. F. Kerler.

Waiblingen. Am Reformationstfest giengen für die vaterländische Bibelgesellschaft folgende Dpfergelder ein:

von Waiblingen	15 fl. 42.	v. Hochberg	1 fl. 55 1/2.
— Beinstein	6 fl. 20 1/2.	— Hochdorf	3 fl. —
— Birkmannweiler	3 fl. 58.	— Hohenader	1 fl. 48.
— Bittenfeld	5 fl. 50 1/2.	— Korb	6 fl. 14.
— Buch	6 fl. 30.	— Neckarrens	2 fl. 36.
— Endersbach	4 fl. 17.	— Neustatt	3 fl. 1 1/2.
— Großheppach	10 fl. 46 1/2.	— Oppelsbohm	5 fl. 30.
— Hegnach	1 fl. 12.	— Schwaikheim	4 fl. 24.
— Herdtmannweiler	1 fl. 45.	— Strümpfelbach	10 fl. —
		— Winnenden	18 fl. 6.
Zusammen	112 fl. 56 1/2.	wofür herzlich danke	

Den 14. Juli 1865. Helfer Binder.

Beitrag.

Das Sandeschöpfen in der Aem, so weit die hiesige Markung geht, ist, wenn es ohne Einwilligung der Ortsbehörde u. der angrenzenden Wiesenbesitzer geschieht, bei — 3 fl. Strafe verboten.

Den 14. Juli 1865.

Gemeinderath.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs Einkommens auf den 1. Juli 1865 Behufs der Besteuerung pro 1865/66.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs Einkommens auf den 1. Juli 1865 nachstehende Aufforderung erlassen. I. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis 1. August 1865 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1865 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II., 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1865/66 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziffer II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1865, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs, 1. Juli 1864/65 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizubringen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nützlichlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22. Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundfälle und der diesen gleich zu achtenden reichsständigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Ungeldsfreiheit für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Ungeldsfreiheit, für aufgehoene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbebesteuerung unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Wäppler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfluger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener: b) die Quiszenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen, Gnadengehälter und Unterhaltungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen

nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde, deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbebesteuerung nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zuse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer 1, oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17, Ziffer 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, hinsichtlich der Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861. (Reg.-Bl. S. 186.) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3. B. h. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von der Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsse versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Renten-Anstalt übergangenen sogenannten Nottensburger Wittwenkassa ihre weisfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuer-Gesetzes zu versteuern. VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 15. Juni 1865. Kutenrieth.

Indem diese Aufforderung welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameralamts in Nr. 54. dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Fassungenzettel abholen zu lassen und dort die Fassungen spätestens bis zum 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Fassungenzettel gegen 4 fr. Ganggebühr in das Haus geschickt, weitere Säumnis aber hätte Strafe zur Folge.

Den 12. Juli 1865.

Ortssteuer-Commission.

Privat-Anzeigen.

Winnenden.
Turnfestam
Sonntag den 16ten Juli 1865.

Programm.

Morgens Tagwache.
Von 8 bis 10 Uhr Empfang der Gäste.
" 10 bis 11 Uhr Ganturtag.
" 11 bis 12 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen.
Um 12 Uhr Sammlung und Aufstellung vor dem Lokal zum

Festzug.

Am Aufmarsch vom Festzug zu den Freiübungen

Festrede.

Austreten der Regenturner und Regenturnen.

Preis-Turnen.

Während der Sitzung des Preisgerichts Allgemeines Schauturnen.

Preis-Vertheilung.

Allgemeine gesellige Unterhaltung,
wozu Turnfreunde und Bekannte freundlichst einladet
das Festcomité.

Erdbüchsen mit 6 eisernen Meisen per
Stück a 1 fl. 12 fr. verkauft

Gustav Sigt.

Kölner Dombau-Lotterie-Loose
per Stück à 1 fl. 45 fr.

sind zu haben bei der Expedition d. Bl.

Waiblingen.

Wegen vielen Unannehmlichkeiten durch Gastenger
leben beide Unterzeichnete ihre besitzende Scheuer im
sogen. Saal dem Verkaufe aus.

Carl Schäfer.

Gottlob Schäfer.

Waiblingen.

Unterzeichneter zahlt für seinen Sohn Carl Hink
keine Schulden.

Caspar Hink.

Waiblingen.

Nächsten Montag den 17. dieß. komt meine Scheuer
jamaat Hof, Dunglege zc. in einmaligen Aufstreich sie ist
angekauft um 1850 fl.

Schwegler z. Löwen.

Tagesneuigkeiten.

Das Regierungs-Blatt No. 19. vom 6. Juli 1865. enthält:
Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der
Steuern. — Gesetz in Betreff der Herabsetzung des Alters der
Volljährigkeit. Verfügungen der Departements Bekannt-
machung, betreffend die Verleihung des Prädikats einer Stadt-
gemeinde an das Pfarrdorf Vorch, Oberamts Welzheim. —
Bekanntmachung, betreffend den Verzicht der kaiserlich fran-
zösischen Regierung auf das Verlangen von Ursprungszeug-
nissen für den aus dem Zollverein nach Frankreich eingehenden
Waaren.

Waiblingen, 14. Juli. Der Schwurgerichtshof des
nächsten Quartals in Ludwigsburg wird sich mit einem Fall
zu beschäftigen haben, welcher sich gestern Abend in dem le-
nachbarten Neckargröningen zutrug, einen braven Famili-
envater das Leben kosten, den rohen Verbrecher aber auf
eine Reihe von Jahren in das Zuchthaus bringen wird.
Der Fall ist folgender: Ein 20jähriger Bursche hatte Streit
mit seinem Vater, wozu ein Verwandter — der dortige Stif-

Den so berühmten und bewährten approbitten
weißen

1 fl. à 1 fl. 45 fr. Brust-Syrup 1 fl. à 1 fl. 45 fr.
1/2 " à 54 fr. 1/2 " à 54 fr.

von G. A. W. Mayer in Breslau

empfehlen die Niederlage von

Wilh. Gastenger in Waiblingen.

Attest. Mit Vergnügen bescheinige ich hiermit, daß
der weiße Brust-Syrup von G. A. W. Mayer in Bres-
lau mir nach Gebrauch der ersten halben Flasche schon
bedeutende Linderung verschafft hat. Ich litt seit einiger
Zeit an einem sehr hartnäckigen, mich ungemein angrei-
fenden, trockenen Husten, welcher mich Nachts so plagte,
daß ich kaum schlafen konnte. Dieser berühmte Syrup
aber hat mir meinen Schlaf wieder gebracht und mein
ganzes Leiden gelindert. Ich halte es demnach für meine
Pflicht, denselben allen Brustleidenden zu empfehlen.
Waldsee (Württemberg), den 5. April 1864.

Johann Buz, Kleiderhändler.

Warnung. Vor Verfälschungen und schlechten Nach-
pfuschungen des allein ächten weißen Brust-Syrups von
G. A. W. Mayer in Breslau, welche a tout prix aus-
geboten werden, wird auf's Dringendste gewarnt.

Nichenbachhof,

bei Plüderhausen D. M. Welzheim.



Unterzeichneter verkauft 2 gute Zug-
Pferde mit Geschirr und Wagen wozu
einladet



Nikolaus Detinger.

Zu vermietthen sogleich oder später

im 2ten Eo 6 Zimmer, wovon 4 heizbar nebst Zugehör
bei Carl Fleiderer, Rothgerber.

Ein noch neues, mit Eisen gebundenes Faß, zu einem
Gäßenfaß tauglich hat Jemand zu verkaufen. Wer? sagt
die Redaktion.

Waiblingen.

Nächsten Montag den 17ten dieß, Mittags 12 Uhr, ver-
pachte ich noch einige Scheuerplätze. Flaig.

Waiblingen. Schmied Haas hat bis Martini seine
obere Wohnung zu vermietthen.

Waiblingen.

Ein Viertel Haber und Klee zum Abgrafen hat zu ver-
kaufen Johannes Kaiser, Küfer.

tungspfleger — kam, um den Vater gegen seinen ungerathenen
Sohn in Schutz zu nehmen, wurde aber alsbald von Letzterem
mit offenem, scharfschneidigem Messer angegriffen u. derauf —
namentlich in den Unterleib — verwundet, daß an seinem
Aufkommen gezweifelt wird. Die Gerichtsärzte erschienen
sogleich und noch in der Nacht kam das Untersuchungs-Gericht
an Ort u. Stelle.

Stuttgart, 8. Juli. Nachrichten aus Karlsruhe zu-
folge soll das badische Armeekorps ganz dieselbe Uniform wie
die neue württembergische erhalten. (N. Z.)

Mürnberg, 9. Juli. Bei einem Gewitter, welches sich
gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr in der Gegend unserer
Stadt entlud, fielen Schloßen in der Größe nicht bloß von
Taubeneiern, sondern von kleinen Hühnereiern und von der
Dichtigkeit des Eises. Pflanzen und Geräthe auf Feldern
wurden zusammengeschlagen, Vögel, die von den Eiskugeln ge-
troffen wurden, fielen todt nieder. Das Wetter, dem ein ge-
waltiger Regenguß folgte, hatte nur kurze Dauer und schen-
te sich nicht auf großen Umfang erstreckt zu haben. (N. G.)

Wannheim, 10. Juli. Aus Jassy (Hauptstadt der Moldau) geht uns folgendes Schreiben zu: „Der Sturm des 2. Juli in Jassy. Ich will versuchen, Ihnen ein kurzes und schwaches Bild von einem Naturereigniß zu entwerfen, das unsere Stadt in seinen Folgen so hart betroffen hat. Nachdem der Morgen des 2. Juli ungewöhnlich heiß gewesen — 33 Grad im Schatten — stiegen um 0 Uhr im Westen dunkle rothblaue Wolken auf, die schön durch ihr Aussehen das Unheil, das sie im Gefolge führten, verkündeten. Getrieben von einem mächtig rasenden und brüllenden Orkan, der die höchsten Bäume entwurzelte, oder wie Glas zerbrach, flogen sie rasch heran und entluden über Stadt und Umgegend ein Unwetter, das wirklich grauenhaft anzusehen und entsetzlicher noch anzuhören war. Der Orkan tobte 1½ Stunde, darunter 20 Minuten bei einer wirklich ägyptischen Finsterniß, die glücklicherweise nicht länger anhielt. Jassy hat enorm gelitten, fast kein Haus blieb so zu sagen, verschont. Die Dächer, meistens mit starkem Eisenblech gedeckt, wurden wie Papierschnitzel in der Luft herumgeschleudert. Balken, Mauern und dachlange schwere Blechstücke, zerschmetterte Bäume, Fensterrahmen, Thüre und Thoren, Laternenpfähle u. überfüllten die Straßen. Es sollen mehr denn 40 Häuser zusammengerissen worden sein. Die Kirchen litten furchtbar. Ein großer Theil des Daches des Conza'schen Palastes, suchte das Weite. Die meisten Wohnungen waren, durch das Davongehen der Dächer dem Unwetter Preis gegeben. Das herrliche Dankgebäude litt wenig, doch der große Garten, der es rund umgibt, wurde fast gänzlich vernichtet. Berichtersteller fand vor seiner Thüre einen mit Eisen beschlagenen Thorflügel, welcher über die Häuser von 2 Quadraten geschleudert worden war. Das Lager des 1. Infanterie-Regiments nahe bei der Stadt wurde total zerstört, die Zelte flogen mit Blitzschnelle davon. Leider wurden viele Soldaten verwundet und 2 getödtet. Berichtersteller und mit ihm alle Einwohner Jassy's werden dieses Tages ewig gedenken, es war ein fürchterlich großartiges Schauspiel. Carl R.“ (Muh. J.)

Marseille. Hier hat sich nach einem hiesigen Blatte eine schlimme „Greue“ gebildet. Sechstausend junge Leute haben auf dem großen Terrain Bellede Mai, außerhalb der Stadt, eine Zusammenkunft gehabt und sich Hand in Hand gelobt, nicht ans Heirathen zu denken, bis sich die jungen Damen zu anderen Gewohnheiten in Kleidung und Lebensweise bekehrt hätten. Die feiernden Junggesellen verlangen Abschaffung der rauschenden Toiletten und des kostspieligen Müßigganges und wollen nicht eher heirathen, bis die Damen zu einfachen ursprünglichen Sitten in Kleidung und häuslicher Thätigkeit zurückgekehrt sind. (Fr. A.)

Wien, 10. Juli. Die österreichische Kunst hat einen schweren und in diesem Augenblicke unerseßlichen Verlust erlitten. Professor Karl Nahl ist nach längerem Leiden gestern um 9¼ Uhr Abends — 53 Jahre alt — gestorben. (R. J.)

Konstantinopel, 30. Juni. Das vierte Thronbesteigungsfest des regierenden Großherrn ward auch diesmal mit orientalischer Pracht begangen. Die Yallies am Bosphorus waren auf das glänzendste beleuchtet. Einen imposanten Anblick gewährten die reich mit Lampen behangenen zahlreichen Moscheen und deren Minarets. Während der fünf Gebetsperioden des Tags unterhielten die Batterien des Bosphorus, sowie die auf denselben und im goldenen Horn stationirten Kriegsschiffe, einen fast betäubenden Kanonendonner. Der glänzende Ball, welcher Abends in der Yallie Fuads zu Lande gegeben wurde, fiel überaus glänzend aus, und konnte es auch sein, da der Großherr alljährlich 1000 Beutel — 50,000 fl. Repräsentationsgelder bezieht. Der prachtvolle Garten u. Park waren mit beklänzig 7000 Lampen beleuchtet. Ein riesiger Halbmond erhob sich oberhalb des Gartens. Ein glänzender Thron, auf welchem das Portrait des Sultans, war von zahlreichen Nobelgardien umstanden u. s. w. Frau Fuad machte die Honneur im Harem, während der Großherr selbst in den äußeren Gemächern, wie gewöhnlich den lebenswichtigen Wirth spielte. Zwei Gemahlinnen des Vicekönigs von

Ägypten waren buchstäblich von Kopf bis zu den Füßen mit Brillanten bedeckt. Eine europäische Dame, aufgefördert zum Gesang und Piano-Spiel, wurde von den Schönen des Harem anstandslos ausgelacht, worauf die gebildetste unter den Türkinnen, die Gemahlin des Musteschar (Stellvertreter des Großwesiers) Muntafe Effendi ihre Gefährtinnen zurechtwies, bemerkend, daß orientalische Ohren für europäische Musik sich durchaus nicht eignen. Unter den außerordentlichen Gästen befanden sich der Vicekönig von Ägypten, Abd-el-Kader, ein Bruder und ein Vetter des Sultans der Komoro-Inseln, endlich die beiden kokandischen Gesandten. (Allg. Ztg.)

London, 8. Juli. Die Ermordung des Missionärs Dr. Volkner — eines Deutschen, wie es nach dem Namen scheint — geschah, der „Melbourne Age“ vom 25. April zufolge, zu Anfang des März an einem Ort Namens Oporiti durch seine eigene frühere Maori-Gemeinde, vor seinem eigenen Haus, das er lange in ihrer Mitte bewohnt hatte. Er war von Auckland mit einem Collegen Hrn. Grace trotz mancher an ihn ergangenen Warnungen, dahin zurückgekehrt. Aber bevor er noch aus Land gestiegen war, wurden er und Herr Grace von den Maoris gepackt. Sie schleppten ihn ans Land, henkten ihn an einen Baum, rissen ihm den Bauch auf, warfen seine Eingeweide den Hunden vor, tranken sein Blut, vertheilten Herz und Leber und andere Theile seines Körpers unter einander zu kanibalischer Schmauserei, und schnitten ihm schließlich den Kopf ab, den sie als Trophäe in ihren Versammlungen aufstellten. Dem andern Missionär stand ein gleiches Schicksal bevor; der Klugheit und Kühnheit des englischen Kapitans, der die beiden ans Land gesetzt, verdankte er jedoch Leben und Freiheit; er entkam ungeschädigt auf den englischen Dampfer „Eclipse“ der auf die Nachricht der geschehenen Mordthat von Auckland herzugeeilt gekommen war. Dieser Angriff steht übrigens nicht vereinzelt da. Sämmtliche Missionäre und Ansiedler auf 200 Meilen längs der Ostküste von Neuseeland mußten flüchtig werden, und waren oft froh, mit dem nackten Leben davon zu kommen. (Allg. Ztg.)

— Ein Wiener Kaufmann wollte, von einer längeren Reise zurückkehrend, seiner in der Leopoldstadt wohnenden Frau eine besondere Ueberraschung bereiten. Er lies ihr nämlich durch einen Freund aus Frankfurt die Nachricht zukommen, daß das Schiff, auf welchem er sich befand, und wahrscheinlich auch die Passagiere untergegangen seien; er glaubte nämlich, daß alsdann seine Frau sich um so mehr über seine glückliche Ankunft freuen würde. Als indeß der Gatte am 25. Juni Abends in Wien ankam, fand er seine Frau in einem hitzigen Fieber, in welches sie der Schreck über die traurige Nachricht gestürzt hat. Man hat — berichtet die „Presse“ — wenig Hoffnung daß sie genesen werde.

— (Ein furchtbarer Fleiß.) Ein Leichenbestatter in Nashville, Tennessee, hat während des Bürgerkrieges beerdigt: 12,284 Unionsoldaten und Angestellte der Föderal-Regierung, 8000 Rebellenoldaten, 10,000 Flüchtlinge aus dem Süden, ferner 3500 Unionsoldaten bei Murfreesborod und 5000 Leichname deren Angehörigen zugefandt. Total 38,787.

V e r s c h i e d e n e s .

* Aus dem Leben. „Du, Hannes, was kostet Dein neuer Hut?“ — „Das kann ich Dir nicht genau sagen; es war gerade Niemand im Laden, wie ich ihn kaufte.“

Auslösung der Charade in No. 54:

S p e i s e r ö h r e .

Frankfurter Cours vom 3. Juli 1863.

Gold und Silber.

Pistolen	9 fl. 43—44 fr.
Preuß. Friedrichsdor .	9 fl. 57—58 fr.
Holl. 10 fl. Stück . .	9 fl. 50½—51½ fr.
Ducaten	5 fl. 35—36 fr.
20 Frankenstücke . .	9 fl. 28½—29½ fr.
Engl. Sovereigns . . .	11 fl. 53—55 fr.